

# Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Solothurnisches Wochenblatt**

Band (Jahr): **6 (1793)**

Heft 46

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819978>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein Jammer ohne Beschreibung. Kofetten, Freigeister und Stuger heulten und flehten in der Moschee.

Die Gemahlin des Gouverneurs, eine seltne Schönheit weit und breit, hatte sich schon oft von ihrem Gemahl die Erlaubniß ausgebethen, zum Azor zu gehen, und sich gerühmt, ihn auf bessere Gesinnungen zu bringen, aber der Gouverneur wollte es nie zugeben. Izt drang sie von neuem in ihn, und izt, da ihm das Messer an der Kehle stand, willigte er in ihren großmüthigen Entschluß. Man versprach sich nicht viel, die klügsten Köpfe dachten nichts anders, als daß es eine List von der Dame wäre, der Gefahr zu entgehen. Junge und alte Weiber glosirten darüber, denn dies Handwerk können sie selbst an der Schwelle des Todes nicht lassen. Unterdessen weiß man doch nicht immer, wie es gehen kann, und so billigte man überhaupt das Unternehmen der Dame.

Des Abends reiste sie in das Lager, und sich! — den Morgen darauf war die Belagerung aufgehoben.

---

### Verordnungen.

Nach verhörter über die zu Stadt und Landen sich befindenden Emigrierten gezogener Listen erhielten sie den 6ten dies die Erlaubniß sich noch ferners in hiesigen Landen aufzuhalten und zwar bis auf fernere Verordnung und mit dem Beding allen ihretwegen ergangenen Verordnungen genau nachzuleben. Ohne Willen der Höchsten Behörde darf kein neuer Emigrant mehr angenommen werden. Die izt Angenom-



menen erhalten eigens dazu bestimmte Aufenthaltsscheine, welche sie bey ihrer Abreise theils mittel- theils unmittelbar Herr Stadtmaior Gluz zurückstellen müssen. Der Partikular, welcher einem Emigranten ohne so einen Schein, Unterschlauf giebt, und der Wirth, der ihn ohne besondere Bewilligung über drey Tage beherberget, fallen jedesmal in eine Geldbuße von fünfzig Pfunden.

Wenn Bäcker und Wirthe in Zukunft hiesiges Korn ankaufen, so sollen sie allemal, so groß die Hälfte dieses Quantum ist, im Kornhaus fremde Früchte noch dazu nehmen, und zwar um den Preis, wie sie Ihre Gnaden selbst zu stehen kommen. Die Fehlbaren müssen sonst von jedem Sacke des gekauften Landkorns eine Strafe von zehn Pfunden Gelds bezahlen.

#### Nachricht.

Jemand verlangt ein Klavier zu kaufen oder zu ent-  
leihen gegen billiges Monatgeld.

#### Gant.

Johann Kaufmann von Sünspurg.

#### Der Winter.

Stürme immer, Winter! Meine Leyer  
Schweigt vor deinem wilden Lärmen nicht;  
Spielend sitz ich hier bey Wein und Feuer;  
Singe noch mit rothem Angesicht.

Bäum und Hügel hast du zwar entlaubet;  
Lüste trüb, und Fluren weiß gemacht;  
Alle, alle Blümchen weggeraubet;  
Jedes bunte Plätzchen, jede Pracht!